

Übereinstimmung mit dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer wie folgt ergänzt:

§ 1

Nach § 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a

Söhne und Töchter von im Kampf gegen den Faschismus gefallenen Widerstandskämpfern erhalten einen Ausweis als Hinterbliebene ermordeter Widerstandskämpfer ohne materielle Rechte.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

R a d e m a c h e r

Anordnung Nr. 3* über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —

vom 7. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird zur Ergänzung der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBI. III Nr. 40 S. 397) und der Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 dazu (GBI. III Nr. 4 S. 20) über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Für LPG, GPG, VEG, kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, VEB und sonstige Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten ausführen (nachfolgend Schweißbetrieb genannt), wird eine Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gebildet.

§ 2

(1) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft,
- des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft,
- des Staatlichen Komitees für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- des Bereiches Meliorationen und Landwirtschaftsbau des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz in der Spezialschule für Landtechnik Großenhain, 8281 Großenhain 6.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist der Hauptschweißingenieur des Staatlichen Komitees für Land-

technik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Er wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft berufen und abberufen.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der gemäß Abs. 1 zuständigen Organe und Bereiche berufen und abberufen.

(5) Von der Zulassungskommission können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe, Betriebe und Einrichtungen weitere schweißtechnische Fachkader für schweißtechnische Betriebsüberprüfungen eingesetzt werden.

§ 3

Anträge von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Zulassung als Schweißbetrieb sind an die Zulassungskommission gemäß § 2 zu richten,

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Im übrigen finden die Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBI. III Nr. 40 S. 397) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 dazu (GBI. III Nr. 4 S. 20) Anwendung.

Berlin, den 7. Dezember 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

I. V. Lindner
Staatssekretär

Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung, der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. II Nr. 119 S. 837) und der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBI. II Nr. 99 S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die folgenden Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird nachstehender Gebührentarif bekanntgegeben:

- | | | |
|--------------------------------------|--|--------|
| 1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen | | |
| a) | Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand | 32,- M |
| b) | Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand | 35,- M |
| c) | Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand | 30,- M |

* Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 (GBI. III Nr. 4 S. 20)